

art aus dem vorliegenden Gesetz-Entwurfe gänzlich zu entfernen und sie nur nach Analogie der häuslichen Züchtigung bei jungen Leuten unter 15 Jahren eintreten zu lassen. Ich habe zugleich, insofern es neben der Kost bei Wasser und Brod noch einer zweiten Schärfung der Zuchthausstrafe des 1. und 2. Grades bedürfen sollte, der körperlichen Züchtigung die Strafe des finstern Gefängnisses substituirt, und nur, wenn diese Ansicht den Beifall der hohen Kammer nicht finden sollte, abändernde Vorschläge zu den bezüglichen einzelnen Artikeln des Entwurfs mir gestattet, von denen aber bei der gegenwärtigen Vorberathung nicht die Rede sein kann. Gänzliche Entfernung der Strafe körperlicher Züchtigung aus dem vorliegenden Gesetz-Entwurfe muß ich dringend wünschen, weil ich diese Strafe, als Schärfung und als Strafart, für unangemessen, entbehrlich, ungleich, und Leben und Gesundheit gefährdend halte. — Es bedarf kaum der Erwähnung, daß die Strafe, die ich so bezeichne, aller der Kriterien entbehrt, welche das Deputations-Gutachten Seite 7. als Erforderniß eines jeden Strafübels angiebt, und daß sie nach der dort mitgetheilten Definition weder auf die Eigenschaft der Gerechtigkeit, noch der Humanität und Zweckmäßigkeit Anspruch machen kann. Unangemessen erscheint sie mir dem Culturzustande eines constitutionellen Volkes, wie das sächsische ist, und allen den Ansprüchen, die ein solches an eine liberale Criminalgesetzgebung zu machen berechtigt ist; unangemessen, weil sie die Würde des Menschen verletzt, die der Gesetzgeber auch im Verbrecher noch achten muß; unangemessen, weil sie auf den moralisch ganz Verderbten bei der Schnelle ihrer Verbüßung keine dauernden Eindrücke zurückläßt und die Gesellschaft nur zu schnell neuen Verletzungen aussetzt, während diese Strafe bei dem minder Verderbten den letzten Funken des Ehrgefühls erstickt und leicht zur Selbstverachtung führt; unangemessen, weil der Zweck der Besserung, den der Gesetzgeber bei allen seinen Strafübeln dennoch nie aus den Augen verlieren darf, durch Prügel selten oder nie erreicht wird, eben darum nicht erreicht wird, weil die Strafe in der Regel demoralisirt und den verstockten Verbrecher nur noch verstockter macht. Entbehrlich erscheint sie mir, weil die in neuerer Zeit gesammelten Erfahrungen zu der Ueberzeugung geführt haben, daß andere Strafen, und namentlich Freiheitsstrafen bei einer zeitgemäßen Organisation unsrer Arresthäuser den Zweck der Strafe gleich sicher erfüllen, ohne die Nachteile der körperlichen Züchtigung herbeizuführen, und daß insbesondere, was Strafschärfung betrifft, die kürzere oder längere Detention im finstern Gefängnisse eindringlicher, als Prügel, wird und selbst auf verstockte Gemüther einen tiefen, zur Besserung führenden Eindruck zurückläßt. — Ungleich erscheint sie mir in objectiver und subjectiver Hinsicht und schon darum als Grundlage eines gerechten Strassystems völlig unpassend; ungleich, weil dieselbe Tracht Prügel in ihrer Wirkung und in ihren Folgen nach Beschaffenheit des körperlichen Zustandes des zu Züchtigenden höchst verschieden sich äußern kann; aber, was bei weitem wichtiger ist, weil die Aeüßerung dieser verschiedenen Folgen ganz in die Hand des Zuchtmeisters gelegt, ganz seiner Willkühr überlassen ist; denn von dem unmerklichen, selbst dem controlirenden Ge-

richtsbeamten nicht erkennbaren Grade der Kraft, welche seine Hand dem Stocke verleiht, wird es abhängen, ob die Strafe mehr oder minder empfindlich wirken, mehr oder minder nachtheilig auf Leben und Gesundheit sich äußern soll, und es scheint daher nicht passend, was von Seiten der Majorität der Deputation S. 26. zu Rechtfertigung der ungleichen Wirkung körperlicher Züchtigung unter Beziehung auf die Ungleichheit anderer Strafen gesagt worden ist. Ungleich endlich läßt sich die Strafe auch noch darum nennen, weil sie aus allerdings zu beachtenden Gründen nur auf Männer Anwendung leidet, während alle weibliche Verbrecher ihr nicht unterliegen. — Gefährlich erscheint sie mir, diese in ihrer Anwendung so willkürliche Strafe, weil sie nicht bloß auf die Gesundheit, sondern, wie der sonst auf unsern Zuchthäusern übliche Willkomm leider in mehr als einem Falle gezeigt hat, selbst auf das Leben des Verbrechers nachtheilig wirkt, und weil auch die Zuziehung des Arztes nicht immer im Stande sein wird, diese Gefahr zu beseitigen. Diese bedenkliche Seite des Strafübels ist auch von der Deputation sehr richtig erkannt worden, und sie hat daher Seite 52. des Deputations-Berichts durch eine Masse von Vorschlägen der Gefahr für Leben und Gesundheit vorzubeugen gesucht, ja sogar den Antrag an die Staatsregierung vorgeschlagen, nochmalige medicinische Erörterungen darüber anstellen zu lassen, ob die Hiebe auf den Rücken oder auf das Gesäß minder nachtheilig seien. Da, meine Herren, muß ich nun allerdings fragen, ob es nicht an der Zeit sei, einer Strafe den Eintritt in das vorliegende Gesetzbuch zu versagen, von der selbst die medicinische Facultät noch zur Zeit mit Bestimmtheit nicht anzugeben vermag, auf welchem Theil des menschlichen Körpers dieselbe ohne Gefahr für Leben und Gesundheit zu appliciren sei. Ich muß das um so mehr fragen, weil diese Strafe, wie gedacht, schon aus andern Gründen als verwerflich sich darstellt. Allen diesen Schattenseiten gegenüber kann dann auch das, was man zu Empfehlung der Prügel gewöhnlich anzuführen pflegt: die geringe Kostspieligkeit und der Vortheil schnellen Vollzuges der Strafe, nicht weiter in Erwägung kommen, und es wird das genügen, was in dieser Beziehung in dem Separatvotum S. 158. von mir bemerkt worden ist. Stärker aber, meine Herren, als alle diese Gründe für und wider, spricht die Erfahrung anderer Staaten zu uns, welche über die Strafe körperlicher Züchtigung längst den Stab gebrochen hat, die Erfahrung, wie sie in Hannover, Württemberg, Norwegen, Baden, Braunschweig und den Rheingegenden gemacht worden, und theils in den Gesetzentwürfen jener Länder, theils in bestimmten Verordnungen und Gesetzen derselben sich ausgesprochen. In den zuletzt gedachten Ländern kennt man keine Prügel, und die Verbrechen, welche sonst dieser Strafe unterlagen, haben sich deshalb nicht vermehrt. Soll diese Erfahrung ungenützt an uns vorübergehen? Soll einer so ernst mahnenden Erfahrung ohngeachtet, noch im Jahre 1836 in die Gesetzgebung des constitutionellen Sachsens eine Strafe eingeführt werden, die diesem Sachsen seit mehreren Menschenaltern bisher fremd gewesen? Ich kann mir das kaum denken. — Doch ich gebe